

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 15. Feber 1967

13. Stück

- 47. Bundesgesetz: EFTA-Durchführungsgesetz-Novelle 1967
- 48. Bundesgesetz: 4. EFTA-Durchführungsgesetz
- 49. Bundesgesetz: 5. Zolltarifgesetznovelle
- 50. Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat erleichtert wird
- 51. Bundesgesetz: Beförderungssteuergesetz-Novelle 1967
- 52. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- 53. Bundesgesetz: Übergang einer Verbindlichkeit der Steinkohlenbergbau Grünbach Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation auf den Bund als Alleinschuldner

47. Bundesgesetz vom 18. Jänner 1967, mit dem das EFTA-Durchführungsgesetz abgeändert wird (EFTA-Durchführungsgesetz-Novelle 1967)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das EFTA-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 274/1961, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 lit. a hat zu lauten:

„a) ‚Übereinkommen‘ das am 4. Jänner 1960 unterzeichnete Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 100, in seiner jeweils geltenden Fassung, sowie Assoziierungsübereinkommen, die auf Grund des Artikels 41 Abs. 2 dieses Übereinkommens abgeschlossen wurden;“

2. In der Überschrift vor § 2 und in § 2 Abs. 1 ist das Wort „Ursprungsnachweis“ durch das Wort „Nachweis“ zu ersetzen.

3. In § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 ist das Wort „Ursprungszeugnissen“ durch das Wort „Zeugnissen“ und in § 3 Abs. 2 ist das Wort „Ursprungszeugnisse“ durch das Wort „Zeugnisse“ zu ersetzen.

4. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie kann jedoch aus Gründen

der Zweckmäßigkeit, Einfachheit oder wenn es sonst im Interesse der österreichischen Wirtschaft gelegen ist, durch Verordnung festlegen, daß für bestimmte Waren bei der Ausfuhr aus Österreich der Nachweis ausschließlich durch Zeugnisse gemäß Regel 8 des Anhanges B zum Übereinkommen zu erbringen ist. Aus den vorgenannten Gründen kann das Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung bestimmen, daß für alle oder für bestimmte Waren bei der Ausfuhr aus Österreich die Erklärung über Zollrückvergütung in den Nachweisen zollamtlich bestätigt sein muß.“

5. § 5 hat zu lauten:

„(1) Die von anderen Mitgliedstaaten gemäß der Regel 9 Abs. 5 des Anhanges B zum Übereinkommen übermittelten Ersuchen um Überprüfung der Richtigkeit von erhaltenen Nachweisen sind bezüglich der Erklärungen über Ursprung und Versand vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, bezüglich der Erklärung über Zollrückvergütung vom Bundesministerium für Finanzen, das sich zur Durchführung von Erhebungen der nachgeordneten Dienststellen bedienen kann, zu überprüfen. Zur Überprüfung der Nachweise bezüglich der Erklärungen über Ursprung und Versand können die Kammerämter der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft herangezogen werden.

(2) Für Waren, für die ein urkundlicher Nachweis ausgestellt oder die Ausstellung eines solchen Nachweises verlangt wurde, ist bei der handelsstatistischen Anmeldung in jedem Fall das in § 17 Abs. 3 Z. 5 des Umsatzsteuergesetzes 1959,

BGBI. Nr. 300/1958, genannte Formblatt (Tarifierungsnachweis) als Unterlage für eine nachfolgende Überprüfung der Erklärung über Zollrückvergütung zur zollamtlichen Bestätigung vorzulegen. Dieses Formblatt ist, sofern es nicht in einem Abgabenverfahren einer Abgabenbehörde übermittelt wird, durch drei Jahre ab Ausgangsabfertigung aufzubewahren. Die Finanzlandesdirektion kann den zur handelsstatistischen Anmeldung Verpflichteten auf Antrag von der Vorlage des Formblattes befreien, wenn andere Unterlagen für das Überprüfungsverfahren ausreichend erscheinen.“

6. Nach § 5 ist einzufügen:

„§ 6. (1) Wird durch Vorlage eines sachlich unrichtigen urkundlichen Nachweises in einem Zollverfahren bewirkt, daß eine auf das Übereinkommen gegründete Begünstigung zu Unrecht gewährt wird, so entsteht für den Verfügungsberechtigten mit der Ausfolgung der Ware die Abgabenschuld kraft Gesetzes hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Abgabebetrages; im übrigen gelten jene Bestimmungen des Zollgesetzes 1955, BGBI. Nr. 129, in seiner jeweils geltenden Fassung, die auf eine nach § 174 Abs. 3 lit. c des genannten Gesetzes entstandene Zollsuld anzuwenden sind.

(2) Die in Abs. 1 getroffene Regelung gilt nur, soweit nicht in Beschlüssen des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation oder eines Rates, der in einem Assoziierungsübereinkommen nach Artikel 41 Abs. 2 des Übereinkommens vorgesehen ist, etwas anderes bestimmt ist.

Zollrückvergütungen

§ 7. (1) Im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren, die in Österreich dem letzten Produktionsvorgang (Anhang B Regel 1 Abs. 6 zum Übereinkommen) unterzogen worden sind und für die in einem anderen Mitgliedstaat die Zollbehandlung der Zone beansprucht wurde oder beansprucht werden wird, darf eine Zollrückvergütung (Artikel 7 Abs. 5 des Übereinkommens) für in das Zollgebiet eingeführte Materialien und Umschließungen nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß eine solche Inanspruchnahme nach Bestimmungen des Anhangs B zum Übereinkommen oder nach Beschlüssen der in § 6 Abs. 2 genannten Räte die Zollbehandlung der Zone nicht ausschließt. Waren, für die ein urkundlicher Nachweis ausgestellt oder die Ausstellung eines solchen Nachweises verlangt wurde, gelten, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 5, als Waren, für welche die Zollbehandlung der Zone beansprucht werden wird.

(2) Soweit nach Abs. 1 die Inanspruchnahme einer Zollrückvergütung unzulässig ist,

- a) findet eine Vergütung von Zöllen (§ 45 des Zollgesetzes 1955) nicht statt;

- b) gelten rückgebrachte Waren, die zur Ausbesserung oder zur Veredlung, und mit Waren rückgebrachte Umschließungen, die zur vorübergehenden Benutzung im Eingang vorgemerkt worden sind, bezüglich des den Gegenstand einer Zollrückvergütung bildenden Zollbetrages als im Zollgebiet verblieben;
- c) hat der Versender für Waren, die aus einer Zollfreizone oder einem Zollager ausgeführt werden, bei der zollamtlichen Ausgangsabfertigung zu beantragen, ihm den Zollbetrag, dessen Nichterhebung sich als eine Zollrückvergütung darstellen würde, zur Entrichtung vorzuschreiben. Der Versender hat dem Zollamt die für die Zollvorschreibung erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Bei Inanspruchnahme einer Zollvergütung sowie zur Zollabrechnung in den in Abs. 2 lit. b genannten Vormerkfällen ist vom Vergütungs- werber beziehungsweise Vormerknehmer hinsichtlich der Waren, die in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt wurden oder ausgeführt werden, zu erklären, ob hiefür ein urkundlicher Nachweis ausgestellt oder die Ausstellung eines solchen Nachweises verlangt wurde. Wird eine Aufforderung zur Beibringung einer solchen Erklärung binnen einer vom Zollamt zu bestimmenden angemessenen Frist nicht entsprochen, so ist dem weiteren Verfahren die Annahme zugrunde zu legen, daß ein urkundlicher Nachweis ausgestellt worden ist.

(4) Wenn für Waren nach Abgabe der in Abs. 3 vorgesehenen Erklärung oder für aus einer Zollfreizone oder einem Zollager ausgeführte Waren nach der zollamtlichen Ausgangsabfertigung die Ausstellung eines urkundlichen Nachweises verlangt wird, so hat der durch eine Zollrückvergütung Begünstigte, falls er dem Verlangen entspricht, vor der Ausstellung des Nachweises zu beantragen, die Zollrückvergütung durch Erhebung eines Zollbetrages in Höhe des durch sie erlangten Zollvorteils unwirksam zu machen. Der Begünstigte hat dem Zollamt die für die Zollvorschreibung erforderlichen Angaben zu machen.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht, wenn die Zollbehandlung der Zone im einführenden Mitgliedstaat nicht beansprucht oder verweigert worden ist oder wenn Rückwaren (zurückgehende Waren) im Sinne des Zollgesetzes 1955 vorliegen. Eine bereits erfolgte Zollvergütung oder Zollabrechnung oder eine gemäß Abs. 2 lit. c oder Abs. 4 erfolgte Zollvorschreibung ist auf Antrag entsprechend abzuändern, sofern kein Zweifel bezüglich der Nämlichkeit der Waren besteht. Ein solcher Antrag kann innerhalb von drei Jahren nach dem Austritt der Waren aus Österreich gestellt werden.

§ 8. Ist eine nach § 7 Abs. 1 unzulässige Zollrückvergütung weder vorsätzlich noch durch

einen grob fahrlässig begangenen Irrtum in Anspruch genommen worden, so ist diese auf Antrag des durch die Zollrückvergütung Begünstigten durch Erhebung eines Zollbetrages in Höhe des durch die Zollrückvergütung erlangten Zollvorteils unwirksam zu machen.“

7. Die bisherigen §§ 6 bis 10 erhalten die Bezeichnung §§ 9 bis 13.

8. In § 10 Abs. 2 ist der Ausdruck „§ 8“ durch den Ausdruck „§ 11“ zu ersetzen.

9. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die betroffenen Personen sind verpflichtet, die Unterlagen für den urkundlichen Nachweis, soweit nicht § 5 Abs. 2 anderes bestimmt, bis zum Ablauf des fünften auf seine Ausstellung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.“

10. § 13 hat zu lauten:

„Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der §§ 1 und 2 Abs. 1 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie,
- b) hinsichtlich § 2 Abs. 2 zweiter Satz, § 5 Abs. 1, soweit diese Bestimmung die Überprüfung der Erklärung über Zollrückvergütung betrifft, und Abs. 2 sowie §§ 6 bis 9 das Bundesministerium für Finanzen,
- c) hinsichtlich § 10 das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, je nach ihren Wirkungsbereichen,

- d) hinsichtlich § 12 das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz, je nach ihren Wirkungsbereichen,
- e) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1966 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die in § 13 des EFTA-Durchführungsgesetzes, in der Fassung des Artikels I Z. 10, genannten Bundesministerien betraut.

Jonas
Klaus Schmitz Bock Klecatsky

48. Bundesgesetz vom 18. Jänner 1967, mit dem die auf bestimmte Einfuhren aus der Europäischen Freihandelsassoziation anzuwendenden Zollsätze festgelegt werden (4. EFTA-Durchführungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Sofern auf die nachstehend angeführten Waren gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 100/1960, in der geltenden Fassung, oder des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland, BGBl. Nr. 193/1961, in der geltenden Fassung, die Zollbehandlung der Zone Anwendung findet, sind die folgenden Zollsätze im Ausmaß von 40% der angegebenen Höhe anzuwenden:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
aus 17.04	Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao, ausgenommen: Fondantmasse, Zuckerpasten, Crememasse und ähnliche Zwischenerzeugnisse, mit einem Süßstoffgehalt von 80 Gewichtsprozent oder mehr:	
	A — stückweise gewickelt	24% vom Wert + S 220'— für 100 kg
	B — anders	18% vom Wert + S 220'— für 100 kg

Anmerkung:

Bei einem Zollwert unter S 800'— je 100 kg erhöht sich der Gewichtszollsatz für Waren der Nummer 17.04 von S 220'— um die Differenz zwischen S 800'— und dem Zollwert von 100 kg.

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
aus 18.06	Andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen	32% vom Wert mindestens S 460'— für 100 kg
aus 19.08	Biskuitwaren (Keks), Waffeln, auch gefüllt und getunkt, Zwieback; andere mehlhaltige Bäckereien, nicht mit Hefe hergestellt, weder gefüllt noch überzogen; Backwaren aus Blätterteig, mit Hefe hergestellt	36% vom Wert mindestens S 540'— für 100 kg
Anmerkung: Bei einem Zollwert unter S 1500'— je 100 kg erhöht sich der Mindestzollsatz für Waren dieser Nummer um die Differenz zwischen S 1500'— und dem Zollwert von 100 kg.		
aus 19.08	Keks	
	A — gesüßt	S 980'— für 100 kg
	B — nicht gesüßt	S 770'— für 100 kg

Die unter A und B angeführten Zollsätze sind nur anzuwenden, wenn sie günstiger sind als der Zollsatz von 36% vom Wert, mindestens S 540'— für 100 kg, wobei die auf den Mindestzollsatz bezügliche Anmerkung zu berücksichtigen ist.

§ 2. Sofern nach den in § 1 genannten Bestimmungen die Zollbehandlung der Zone auf Schokolade aus ZTNr. 18.06 Anwendung findet, unterliegt diese einem Zollsatz von 11% des Wertes.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz wird am 31. Dezember 1966 wirksam und tritt mit dem Ablauf des 30. Dezember 1967 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Klaus Jonas Schmitz Bock

49. Bundesgesetz vom 18. Jänner 1967, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (5. Zolltarifgesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der mit dem Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, erlassene Zolltarif, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 169/1961, BGBl. Nr. 123/1963, BGBl. Nr. 278/1964 und BGBl. Nr. 107/1966, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage abgeändert.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit Gültigkeit vom 1. Jänner 1967 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Klaus Jonas Schmitz

Anlage

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
50.04	Die Unterposition B 1 hat zu lauten: 1 — gefärbt, ausgenommen indanthren gefärbt	frei
50.09	Als neue Anmerkung 5 ist aufzunehmen: 5 — Gewebe aus 100% Seide oder Schappeseide, der Nummer 50.09 B, für Stickereierzeuger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
51.01	Die Anmerkung 3 hat zu lauten:	
	3 — Düsengefärbte Garne der Nummer 51.01 A 2 b und B 2 b, die vom ausländischen Erzeuger unmittelbar bezogen werden, gegen eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie über das Vorliegen der angeführten Beschaffenheit	frei
51.04	Als neue Anmerkung 4 ist aufzunehmen:	
	4 — Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Nummer 51.04 A 2 und B 3, für Stickereierzeuger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein	frei
55.05	Als neue Anmerkung 6 ist aufzunehmen:	
	6 — Für Baumwollgarne der Nummer 55.05 zur Verwendung als Stickfaden in der Maschinstickerei kann bei Nichterzeugung oder bei nicht bedarfsdeckender Erzeugung im Inland der Zoll vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ermäßigt oder erlassen werden.	
55.06	Als neue Anmerkung ist aufzunehmen:	
	Für Baumwollgarne der Nummer 55.06 zur Verwendung als Stickfaden in der Maschinstickerei kann bei Nichterzeugung oder bei nicht bedarfsdeckender Erzeugung im Inland der Zoll vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ermäßigt oder erlassen werden.	
55.09	Die Anmerkung 1 hat zu lauten:	
	1 — Baumwollgewebe der Nummer 55.09 B, aus Garn über Nr. 29 englisch, roh, gebleicht, merzerisiert, für Stickereierzeuger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein	frei
56.07	Als neue Anmerkung 3 ist aufzunehmen:	
	3 — Gewebe aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Nummer 56.07 B, für Stickereierzeuger zur Herstellung von Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnisschein	frei

50. Bundesgesetz vom 20. Jänner 1967, womit neuerlich Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat erleichtert wird, abgeändert und ergänzt werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. November 1963, BGBl. Nr. 286, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat erleichtert wird, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1966, BGBl. Nr. 108, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit gebührt jedem Klub eine Zuwendung in Höhe von 67 vom Hundert des Beitrages nach § 2.

(2) Als Öffentlichkeitsarbeit der Klubs gilt insbesondere:

Briefe und Rundschreiben der Abgeordneten an die Wähler ihres Wahlkreises.

Druckwerke und Broschüren, mit denen die Abgeordneten oder die parlamentarischen Fraktionen über ihre parlamentarische Tätigkeit berichten.

Enqueten und Veranstaltungen, in denen die Öffentlichkeit über die parlamentarische Arbeit unterrichtet wird.“

2. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Die Beiträge nach § 2 und die Zuwendungen nach § 3 sind den Klubs vierteljährlich jeweils im vorhinein anzuweisen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit diese nicht dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

51. Bundesgesetz vom 20. Jänner 1967, mit dem das Beförderungssteuergesetz 1953 neuerlich abgeändert wird (Beförderungssteuergesetz-Novelle 1967)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beförderungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 22, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 249/1960, BGBl. Nr. 189/1964 und BGBl. Nr. 58/1965 wird wie folgt abgeändert:

1. Dem § 3 sind als Abs. 5 und 6 anzufügen:

„(5) Nur der Steuer nach Abs. 1 lit. a oder b unterliegt die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen

1. von Orten des politischen Bezirkes Oberpullendorf

- a) in das Gemeindegebiet der Stadt Wien oder
- b) in Orte, die an der kürzesten Hauptverbindungsstrecke zwischen den Orten des politischen Bezirkes Oberpullendorf und dem Gemeindegebiet der Stadt Wien liegen, oder
- c) von Orten gemäß lit. a oder b nach Orten, die im politischen Bezirk Oberpullendorf liegen,

durch Unternehmer, die ihre Betriebsstätte in einem Orte des politischen Bezirkes Oberpullendorf haben;

2. von Orten der politischen Bezirke Jennersdorf, Güssing und Oberwart

- a) in das Gemeindegebiet der Stadt Wien oder
- b) vom Gemeindegebiet der Stadt Wien nach Orten, die in den politischen Bezirken Jennersdorf, Güssing oder Oberwart liegen,

durch Unternehmer, die ihre Betriebsstätte in einem Orte der politischen Bezirke Jennersdorf, Güssing und Oberwart haben;

3. von Orten des politischen Bezirkes Hermagor

- a) in das Gemeindegebiet der Stadt Villach oder
- b) in Orte, die an der kürzesten Hauptverbindungsstrecke zwischen den Orten des politischen Bezirkes Hermagor und dem Gemeindegebiet der Stadt Villach liegen, oder
- c) von Orten gemäß lit. a oder b nach Orten, die im politischen Bezirk Hermagor liegen,

durch Unternehmer, die ihre Betriebsstätte in einem Orte des politischen Bezirkes Hermagor haben;

4. von Orten der politischen Bezirke Gmünd, Horn, Waidhofen an der Thaya und Zwettl,

von Orten der Gerichtsbezirke Gföhl und Spitz sowie von den nördlich der Donau gelegenen Orten des politischen Bezirkes Melk

- a) in das Gemeindegebiet der Stadt Wien oder
- b) in Orte, die an den kürzesten Hauptverbindungsstrecken zwischen den Orten der politischen Bezirke Gmünd, Horn, Waidhofen an der Thaya und Zwettl, den Orten der Gerichtsbezirke Gföhl und Spitz sowie den nördlich der Donau gelegenen Orten des politischen Bezirkes Melk einerseits und dem Gemeindegebiet der Stadt Wien anderseits liegen, oder
- c) von Orten gemäß lit. a oder b nach Orten, die in den politischen Bezirken Gmünd, Horn, Waidhofen an der Thaya und Zwettl, in den Gerichtsbezirken Gföhl und Spitz oder nördlich der Donau im politischen Bezirk Melk liegen,

durch Unternehmer, die ihre Betriebsstätte in einem Orte der politischen Bezirke Gmünd, Horn, Waidhofen an der Thaya und Zwettl, der Gerichtsbezirke Gföhl und Spitz oder in einem nördlich der Donau gelegenen Ort des politischen Bezirkes Melk haben;

5. von Orten der politischen Bezirke Freistadt, Perg und Rohrbach und des Gerichtsbezirkes Leonfelden

- a) in das Gemeindegebiet der Stadt Wien oder
- b) vom Gemeindegebiet der Stadt Wien nach Orten, die in den politischen Bezirken Freistadt, Perg und Rohrbach und in dem Gerichtsbezirk Leonfelden liegen,

durch Unternehmer, die ihre Betriebsstätte in einem Orte der politischen Bezirke Freistadt, Perg und Rohrbach und des Gerichtsbezirkes Leonfelden haben;

6. von Orten des politischen Bezirkes Tamsweg

- a) in das Gemeindegebiet der Stadt Salzburg oder
- b) in Orte, die an der kürzesten Hauptverbindungsstrecke zwischen den Orten des politischen Bezirkes Tamsweg und dem Gemeindegebiet der Stadt Salzburg liegen, oder
- c) von Orten gemäß lit. a oder b nach Orten, die im politischen Bezirk Tamsweg liegen, durch Unternehmer, die ihre Betriebsstätte in einem Orte des politischen Bezirkes Tamsweg haben;

7. von Orten des politischen Bezirkes Reutte

- a) in das Gemeindegebiet der Stadt Innsbruck oder
- b) in Orte, die an der kürzesten Hauptverbindungsstrecke zwischen den Orten des politischen Bezirkes Reutte und dem Gemeindegebiet der Stadt Innsbruck liegen, oder

c) von Orten gemäß lit. a oder b nach Orten, die im politischen Bezirk Reutte liegen, durch Unternehmer, die ihre Betriebsstätte in einem Orte des politischen Bezirkes Reutte haben;

8. von Orten des politischen Bezirkes Lienz in das Gemeindegebiet der Stadt Innsbruck oder umgekehrt durch Unternehmer, die ihre Betriebsstätte in einem Orte des politischen Bezirkes Lienz haben.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 5 sind auf Güterbeförderungen, denen ein grenzüberschreitender Verkehr vorangeht oder folgt, nicht anzuwenden.“

2. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Im Werkverkehr beträgt die Steuer jährlich 288 S von jeder Tonne Nutzlast der dem Werkverkehr dienenden Kraftfahrzeuge und jährlich 144 S von jeder Tonne Nutzlast der dem Werkverkehr dienenden Anhänger. Bei Fahrzeugen, die im Laufe eines Jahres neu hinzukommen oder ausscheiden, ermäßigt sich die Steuer für jeden Kalendermonat, in dem das Kraftfahrzeug oder der Anhänger dem Werkverkehr nicht diente, um 24 S beziehungsweise 12 S. Bruchteile von Tonnen sind auf volle Tonnen aufzurunden.“

3. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann für die Entrichtung der Steuer im grenzüberschreitenden Personen-, Gepäck- und Güterverkehr allgemeine und zur Herstellung des Gegenrechtes im Verhältnis zum Ausland besondere Pauschsätze auf Grund der im Inland zurückgelegten Personen- oder Tonnenkilometer festsetzen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz ist auf alle Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1966 eintreten.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

52. Bundesgesetz vom 20. Jänner 1967, mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166, über eine Abgabe von land- und forst-

wirtschaftlichen Betrieben, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 5/1962 und Nr. 295/1964, wird abgeändert wie folgt:

Der erste Satz des § 3 hat zu lauten:

„Die Abgabe beträgt .. 150 vom Hundert, ab 1. Jänner 1962 175 vom Hundert, ab 1. Jänner 1963 200 vom Hundert, ab 1. Jänner 1965 225 vom Hundert, ab 1. Jänner 1967 245 vom Hundert und ab 1. Jänner 1968 310 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 2.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

53. Bundesgesetz vom 20. Jänner 1967, betreffend den Übergang einer Verbindlichkeit der Steinkohlenbergbau Grünbach Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation auf den Bund als Alleinschuldner

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geht von den Verbindlichkeiten der Steinkohlenbergbau Grünbach Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation gegenüber der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft im Gesamtbetrag von S 90,490.507— der aus Darlehenszuzahlungen stammende Teilbetrag von S 74,653.431'27 im Sinne der Bestimmungen des § 1405 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch auf den Bund als Alleinschuldner über. Den Verlust, der durch die Uneinbringlichkeit der aus aufgelaufenen Zinsen bestehenden Restforderung im Betrag von S 15,837.075'73 entsteht, hat die Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft zu tragen.

(2) Dem Bund erwachsen aus der Schuldübernahme gemäß Abs. 1 erster Satz keine Ansprüche gegenüber dem bisherigen Schuldner.

§ 2. Die vom Bund gemäß § 1 übernommene Verbindlichkeit ist unverzinslich und in nicht mehr als vier unmitttelbar aufeinander folgenden jährlichen Teilbeträgen, beginnend mit dem Jahr 1967, zu tilgen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142.— für Inlands- und S 192.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a, (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a, (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.